

Ergänzende Bedingungen für die Wärmeversorgung der Stadtwerke Barth GmbH

Stand: 25.06.2020

Die Stadtwerke Barth GmbH berechnen nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die folgenden Entgelte zur Erstattung der Kosten, die nicht über die vertraglich vereinbarten Leistungs-, Arbeits- und Messpreise für die Fernwärmeversorgung abgegolten sind.

1. Anschlussbeitrag (§§9 und 10 AVBFernwärmeV)

1.1. Hausanschlusskosten

1.1.1. Kosten der Übergabestation

Diese Kosten enthalten die Lieferung der kompletten Übergabestation frei Lager der Stadtwerke Barth. Sie entspricht den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Barth.

1.1.2. Kosten der Zuleitung

Für jeden Abzweig von der Hauptversorgungstrasse wird eine pauschale Vergütung von

HA-Leitung bis 15m	2.500,00 € brutto
Mehrlänge je Meter	140,00 € brutto

erhoben. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet 15 m Rohrtrasse, sowie eine Leistung bis 15kW. Sollte die Entfernung zwischen der Hauptversorgungstrasse und der Übergabestation größer als 15 m sein, so werden die Kosten für die Mehrlänge gesondert in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Barth werden für Leistungen über 15 KW auf Anfrage individuelle Angebote unterbreiten.

1.1.3. Folgende Unterlagen sind vom Kunden einzureichen:

- Lageplan des Grundstückes und Anschrift des Bauvorhabens
- Adresse des Antragsstellers
- Grundriss des Gebäudes
- bestellte Leistung in KW
- Terminplan

2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach Absprache durch die Stadtwerke Barth. Dabei ist das Anmeldeverfahren der Stadtwerke Barth einzuhalten. Bei wiederholter Füllung oder Inbetriebsetzung können dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt werden.

- Für jede Inbetriebsetzung pauschal 85,00€.

Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z.B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich ist.

Die Stadtwerke Barth sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen.

Anlage 6

3. Nachprüfung der Messeinrichtungen (§19 AVBFernwärmeV)

Ergibt eine vom Kunden verlangte Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wärme, dass die Ungenauigkeit der Messeinrichtungen nur unerheblich war, so wird dem Kunden der tatsächliche Aufwand für die Nachprüfung und das Auswechseln der Messeinrichtungen weiterberechnet. Hierbei kommen die im Bundesgesetzblatt bekannt gegebenen Stundensätze der Beglaubigungskostenordnung zur Anwendung.

4. Fälligkeit und Einziehen von Beträgen (§27 AVBFernwärmeV)

4.1. Der Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag wird gesondert in Rechnung gestellt und mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Die Stadtwerke behalten sich vor, Abschläge in Rechnung zu stellen.

Grundsätzlich sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

4.2. Rückständige Zahlungen

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der den Stadtwerken entstehende Verzugsschaden wird dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt.

Zahlungserinnerung	0,00 € (keine Umsatzsteuer)
Mahnung	2,60 € (keine Umsatzsteuer)
letzte Zahlungsaufforderung mit Sperrankündigung	3,00 € (keine Umsatzsteuer)
Ratenzahlungsvereinbarung	5,50 € (keine Umsatzsteuer)
Einstellung der Versorgung und Wiederinbetriebnahme aus Gründen des § 33 AVBFernwärmeV	nach Aufwand

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Entgelten wird – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Juli 2020 in Kraft.